

# Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stüd 25.

Ausgegeben den 22. Juni

1904.

**Inhalt:** Allerhöchst vollzogenes Statut des Deichverbandes Pommerzig-Blumberg vom 1. Juni 1904 S. 153. — Er richtung einer Abteilung VII des königlichen Stempel- und Erbschaftssteuerramts S. 155. — Die Verwaltung der Verkehrsabgaben bei den beiden Oberbrücken in Cüstrin u. Schwedt S. 155. — Ernennung eines Fischereiaufsehers auf der Miesel S. 156. — Ernennung eines Stellvertreters des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission für den Kreis Friedeberg Nm. S. 156. — Zuteilung der Erkennungsnummern 1201 bis 1700 für die Kraftfahrzeuge des Regierungsbezirks Wiesbaden S. 156. — Zuteilung von Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge an die Regierungsbezirke Münster, Köslin und Oppeln S. 156. — Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechtbetrieb in Altenforge S. 156. — Namensänderung der Postagentur Bschiblau S. 156. — Personalchronik S. 156. — Pfarrstellen-erledigungen S. 156. Pfarrstellenbesetzungen S. 156. — Erledigte Rektorstelle in Fürstensebe S. 156.

## Statut

für den Pommerzig-Blumberger Deichverband.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 54) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

### I. Umfang und Zweck des Deichverbandes.

§ 1. Nachdem sich die Notwendigkeit herausgestellt hat, die Grundbesitzer der Niederung von Pommerzig, Groß- und Klein-Blumberg im Kreise Großen wegen der gemeinsamen Anlage und Unterhaltung von Deichen und zweier Auslassschleusen, sowie wegen des gemeinsamen Baues und Betriebes eines Schöpfwerkes zu einem Deichverbande zu vereinigen, um die Niederung gegen das Hochwasser der Ober zu schützen und ihre wirksame Entwässerung zu sichern, werden die beteiligten Grundeigentümer des Guts- und Gemeindebezirks Pommerzig sowie der Gemeindebezirke Groß- und Klein-Blumberg zu einem Deichverbande vereinigt, welcher den Namen „Pommerzig-Blumberger Deichverband“ führt. Der Verband hat Korporationsrechte. Er hat seinen Gerichtsstand in Züllichau.

§ 2. a) Dem Vorstande liegt es ob, auf Grund des Entwurfes vom 25. Oktober 1903 mit den in den Revisionsinstanzen festgesetzten oder noch festzusetzenden Aenderungen die rund 200 m lange Deichlücke zwischen dem jetzigen Groß- und Klein-Blumberger Deiche bei km 486,8 der Oberstationierung zu schließen und ferner bei dem Dorfe Klein-Blumberg die Zurückverlegung des Deiches auf etwa 1,5 km Länge zu bewirken, ferner zum Erlage der abgesehenen Entwässerungsgräben ein Siegel zu erbauen und einen neuen Entwässerungsgraben nach der Deutsch-Neittower Alten Ober rechts von km 488,4 zu ziehen sowie zur Beseitigung des Klein-Blumberger Binnenwassers ein zweites Siegel nebst Schöpfwerk zu erbauen, ferner den bestehen-

bleibenden Teil des Klein-Blumberger Deiches, soweit es erforderlich ist, bezüglich der durch das Hochwasser vom Juli 1903 entstandenen Beschädigungen auszubessern und in widerstandsfähigen Zustand zu versetzen.

b) Sollten sich im Laufe der Bauausführungen oder späterhin Abweichungen von den ursprünglich projektierten Deichlinien oder Dammhöhen als wünschenswert oder notwendig herausstellen, so bleibt die nähere Feststellung solcher Abweichungen auf Antrag oder nach Anhörung des Deichamtes dem Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. D. vorbehalten; dagegen sind die ferneren Anlagen, welche zur Entwässerung der Verbandsländereien notwendig werden, auf den Antrag des Deichamtes durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten festzustellen und vom Verband in gleicher Weise wie die früheren Anlagen zur Ausführung zu bringen und zu unterhalten.

c) Der Deichverband ist verpflichtet, den bestehenden Deich, welcher an der hochwasserfreien Höhe oberhalb Pommerzig bei km 479,8 der Oberstationierung beginnt, und nach Herstellung des Deichlückenschlusses bei km 487,7 endigt, sowie den am Deichlückenschluß anschließenden Verbindungsdeich und den neu herzustellen den bzw. auszubauenden Klein-Blumberger Deich bis zur Deutsch-Neittower Mühle und ferner auch die Entwässerungsanlagen, soweit dieselben gemäß § 2a vom Verbande herzustellen sind, zu unterhalten. Die zur Zeit über die Unterhaltungspflicht der Deiche bestehenden Bestimmungen, insbesondere der Rezesse über die Gemeinheitsteilung der Feldmark und Teilung der Rittergütländereien zu Groß- und Klein-Blumberg vom 28. Mai 1895/30. Dezember 1896 werden aufgehoben.

d) Die Unterhaltung und Räumung der anderen Gräben nebst Brücken verbleibt den bisherigen Unterhaltungspflichtigen unter Ueberwachung und Beaufsichtigung durch das Deichamt.

## II. Verpflichtungen der Deichgenossen, Geldleistungen, Bestimmung ihrer Höhe und Veranlagung nach dem Kataster.

§ 3. Die Arbeiten des Deichverbandes werden grundsätzlich nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern für Geld aus der Deichkasse von dem Verbandsausguss ausgeführt. Wenn jedoch die Arbeiten nach dem Ermessen des Deichamtes nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit oder nur mit erheblichen höheren Kosten beschafft werden können, so ist das Deichamt befugt, von den Deichgenossen auch Naturalleistungen zu den notwendigen Arbeiten zu verlangen.

§ 4. Die Kosten der Anlagen und ihrer Unterhaltung sowie der Verwaltung der Verbandsangelegenheiten werden von den Mitgliedern des Verbandes nach einem besonderen Deichkataster aufgebracht. In dies Kataster werden diejenigen Grundstücke der Niederung aufgenommen, welche von den Meliorationsanlagen Vorteil haben, oder von welchen Schaden abgewendet wird. Das Deichkataster wird von dem Regierungskommissar aufgestellt, welcher von dem Regierungspräsidenten in Frankfurt a. D. mit der Bildung des Deichverbandes beauftragt ist.

§ 5. Behufs der Feststellung ist das Deichkataster nach vorheriger Prüfung durch den Regierungspräsidenten in Frankfurt a. D. durch den Kommissar dem Deichamte vollständig, sowie dem Gutsvorsteher von Pommerzig und den einzelnen Gemeindevorstehern der mit Niederungsgrundstücken beteiligten Gemeindebezirke (§ 1) auszugswise mitzuteilen und zugleich durch das Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. D. eine vierwöchige Frist zu bestimmen, innerhalb welcher das Kataster in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale unter Aufsicht eines Beamten eingesehen werden kann.

§ 6. Beschwerden gegen das Deichkataster sind binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, welche mit Ablauf der vierwöchigen Auslegefrist beginnt, bei dem Regierungskommissar anzubringen. Dieser hat die Beschwerden unter Hinzuziehung des zuständigen Meliorationsbauinspektors als Sachverständigen hinsichtlich der Grenzen des Ueberschwemmungsgebietes, ferner des Beschwerdeführers und eines Deputierten des Deichamtes zu untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beteiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deputierte des Deichamtes andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Ergebnisse einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und nötigenfalls erfolgt die Berichtigung des Deichkataloges. Andernfalls werden die Akten dem Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. D. zur Entscheidung über die Beschwerde vorgelegt. Wenn die Beschwerde verworfen wird, treffen ihre Kosten den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung ist das Deichkataster von dem Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. D. auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§ 7. Sobald das Deichkataster aufgestellt ist, ist das Deichamt berechtigt, Beiträge auszuschreiben, und die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sie zu leisten. Die Beiträge werden zunächst lediglich nach der Fläche der beteiligten Grundstücke ohne Rücksicht auf deren Bonität oder Höhenlage aufgebracht. Wenn drei Jahre nach dem Beginne der Wirksamkeit der Melioration verfloßen sind, soll eine allgemeine Revision des Kataloges vorgenommen werden. Für die Einschätzung ist hierbei der Grundsatz maßgebend, daß die Beitragspflicht unter Berücksichtigung der Höhenlage der Grundstücke nach Verhältnis des zugeführten Vorteiles und des abgewendeten Schadens abzumessen ist. Für dieses Verfahren kommen die Vorschriften der Paragraphen 5 und 6 sinngemäß zur Anwendung. Als Sachverständige hinsichtlich der Bonität und Einschätzung der Grundstücke sind bei der Untersuchung der Beschwerden zwei von dem Regierungspräsidenten in Frankfurt a. D. zu ernennende landwirtschaftliche Fachmänner hinzuzuziehen.

§ 8. Der gewöhnliche Deichkastenbeitrag wird auf zwei Mark für das Hektar und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf 20 000 Mark festgesetzt.

§ 9. In das Eigentum des Verbandes gehen über: Die von dem Verbandsausguss hergestellten Anlagen, der vorhandene Deich nebst beiderseitigen Schutzstreifen und das sogenannte Deichbauland, ferner der von dem neuen Deiche beziehungsweise dem neuen Entwässerungsgraben nebst beiderseitigen Schutzstreifen eingenommene Geländestreifen.

Außerdem steht dem Deichverbande das Recht zu, zum Ausbau oder zur Unterhaltung der Deichanlagen aus dem Vorlande Boden und Rasen zu entnehmen, desgleichen auch im Binnenlande aus den Lehm- und Sandgruben, soweit diese Flächen im Besitze der Gemeinde oder von Genossenschaften sind.

§ 10. Bezüglich der auf den Verband übergehenden Eigentums- und Nutzungsrechte und Verbindlichkeiten wird die Auseinandersetzung mit den bisher Berechtigten und Verpflichteten einem besonderen Verfahren vorbehalten.

## III. Vertretung der Deichgenossen im Deichamte.

§ 11. Das Deichamt besteht aus:

- a) dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden,
- b) dem Deichinspektor,
- c) den gewählten Repräsentanten der Deichgenossen.

Bei Stimmgleichheit im Deichamte entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Kein Mitglied des Deichamtes führt mehr als eine Stimme.

§ 12. Das Amt des Deichhauptmanns und seines Stellvertreters ist ein unentgeltliches Ehren-

amt. Beide werden von den Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei ihm bilden, unter Leitung eines von dem Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. D. ernannten Wahlkommissars auf sechs Jahre gewählt. Sie brauchen dem Verbande als Genossen nicht anzugehören; die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Regierungs-Präsidenten.

Bare Auslagen im Interesse des Verbandes sind dem Deichhauptmann und seinem Stellvertreter zu ersetzen.

§ 13. Die Wahl und Bestätigung des Deichinspektors erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise.

§ 14. Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen wird auf acht festgesetzt. Es wählen die beteiligten Grundbesitzer aus dem Gemeindebezirk Pommerzig drei, aus dem Gemeindebezirk Groß-Blumberg drei und aus dem Gemeindebezirk Klein-Blumberg einen Repräsentanten. Als Repräsentant für das Rittergut Pommerzig tritt hinzu der Besitzer des Gutes beziehungsweise dessen gesetzlicher Stellvertreter.

Die beteiligten Grundbesitzer wählen in der Gemeinde, in deren Gemarkung ihr Grundbesitz belegen ist.

Die Repräsentanten werden in direkter Wahl gewählt, das erste Mal unter Leitung eines Kommissars der Aufsichtsbehörde, später unter der Leitung des Deichhauptmanns.

§ 15. Wahlberechtigt ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstückes, welcher mit seinen Deichlassenbeiträgen nicht im Rückstande und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Auch Pfarren, Kirchen und Schulen und andere juristische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke und dürfen es durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben. Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter oder einen anderen stimmberechtigten Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen. Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer von ihnen im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Jeder Wahlberechtigte hat mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmrecht jedes einzelnen nach der Größe seines beitragspflichtigen Besitzes mit der Maßgabe, daß für je ein Hektar je eine Stimme abzugeben ist, wobei angefangene Hektare für voll gerechnet werden.

§ 16. Die Wahl der Repräsentanten erfolgt auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Wählbar zu Repräsentanten sind nur Verbandsmitglieder und Pächter von Ver-

bandsgrundstücken, wenn die Pachtung mindestens dreißig Hektar groß ist.

§ 17. Für jeden Repräsentanten wird nach den für deren Wahl maßgebenden Vorschriften ein Stellvertreter gewählt.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgibt, seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte die Wahlfähigkeit verliert.

§ 18. Die Liste der Wähler wird mit Hilfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann und, bis dieser gewählt ist, von dem Kommissar der Regierung (§ 4) aufgestellt und vierzehn Tage lang in einem zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Lokale offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissar (§ 14 am Ende) erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte und, bis dieses gebildet ist, der Aufsichtsbehörde zu.

§ 19. Im übrigen finden bei dem Wahlverfahren, sowie in betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindevahlen entsprechende Anwendung.

§ 20. Soweit dieses Statut nicht abweichende Vorschriften enthält, kommen für den Pommerzig-Blumberger Deichverband die Bestimmungen des Normal-Deich-Statuts vom 14. November 1853 (Besetz-Sammlung Seite 935) zur sinnmäßigen Anwendung.

§ 21. Abänderungen dieses Deichstatutes bedürfen der Landesherrlichen Genehmigung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 1. Juni 1904.

(LS.) gez. Wilhelm R.  
Zugleich für den Justizminister und den Minister der öffentlichen Arbeiten.

ggz. v. Poddzielski.

### **Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.**

Bei dem Stempel- und Erbschaftssteueramt in Berlin ist mit Genehmigung des Herrn Finanzministers eine neue Abteilung errichtet worden, die die Bezeichnung führt:

Königliches Stempel- und Erbschaftssteueramt,  
Abteilung VII.

Berlin, den 14. Juni 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D.**

(1) Die Verwaltung der zur Staatskasse fließenden Verkehrsabgaben bei den Oberbrücken in Cüstrin und Schwedt untersteht vom 1. April d. J.

ab dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien als Chef der Oberstrombauverwaltung.

Frankfurt a. O., den 16. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(2) Der Fischerei-Verwalter Höflich zu Verneuchen ist widerruflich zum Fischerei-Aufscher ernannt und ihm die Fischereiaufsicht auf der Mielzel vom 15. Juni d. J. ab übertragen.

Frankfurt a. O., den 16. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(3) Der Rittergutsbesitzer und Major a. D. von Waldow auf Wolgast ist zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission für den Kreis Friedeberg N.-M. ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 14. Juni 1904.

Königliche Regierung;

Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten A. von Dewitz.

(4) Dem Regierungsbezirk Wiesbaden (Buchstabe T) sind noch die Erkennungsnummern 1201 bis 1700 für die Kraftfahrzeuge zugeteilt worden.

Frankfurt a. O., den 18. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(5) Dem Regierungsbezirk Münster (Buchstabe X) sind noch die Erkennungsnummern 1201 bis 1500, dem Regierungsbezirk Köslin (Buchstabe H) die Erkennungsnummern 801 bis 900 und dem Regierungsbezirk Oppeln (Buchstabe K) die Erkennungsnummern 1801 bis 2100 für die Kraftfahrzeuge zugeteilt worden.

Frankfurt a. O., den 12. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

### Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

(1) Am 4. Juni ist bei der Posthilfsstelle in Altensorge eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Frankfurt a. O., den 6. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

(2) Die Postagentur in Bschiplau führt fortan die Bezeichnung „Bschiplau (N.-Lausitz).“

Frankfurt a. O., den 15. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

### Personal-Chronik.

(1) Der bisher nicht vollbesoldete Kreisarzt des Kreisarztbezirktes Sorau-Forst Dr. Schaefer ist zum vollbesoldeten Kreisarzt dieses Bezirktes ernannt worden.

(2) Der Regierungskanzlist Graetz ist zum 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt worden.

(3) Der Generalkommissions-Kanzlist Hoppe ist von Breslau nach Frankfurt a. O. versetzt worden.

(4) Dem Fräulein Edith Hinz in Friedenau, Kreis Arnswalde, ist die Erlaubnis zur Annahme

der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirkte erteilt worden.

(5) Dem Fräulein Käthe Borowski ist die Erlaubnis zur Fortführung der Privat-Mädchenschule in Küstrin-Vorstadt erteilt worden.

(6) Der etatsmäßige Hilfslehrer Rentsch ist als Oberlehrer an dem Gymnasium zu Luckau N.-L. angestellt worden.

(7) Die Wahl des Gemeindefekretärs Köhler zu Neu-Weißensee bei Berlin zum Bürgermeister der Stadt Lieberose auf die gesetzliche zwölfjährige Dienstperiode ist bestätigt worden.

(8) Im Kreise Croffen a. O. sind ernannt worden der Rittergutsbesitzer, Ritterschaftrats Lemke in Briesnitz zum Amtsvorsteher für den 8. Amtsbezirk Briesnitz und der Rittergutsbesitzer Lindenberg in Schmachtenhagen zum Amtsvorsteher für den 25. Amtsbezirk Schmachtenhagen.

### Vermischtes.

(1) Erledigt wird die Pfarrstelle königlichen Patronats zu Rosenthal, Diözese Königsberg Nm. II, durch Emeritierung des Pfarrers Müller zum 1. Januar 1905.

Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindevahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — R. Ges. u. B. Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem königl. Konsistorium einzureichen.

(2) Erledigt wird die Pfarrstelle königlichen Patronats zu Arensdorf, Diözese Frankfurt a. O. II, durch Emeritierung des Pfarrers Budy am 1. Oktober 1904. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindevahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — R. Ges. u. B. Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem königl. Konsistorium einzureichen.

(3) Erledigt ist die unter dem Patronate des Stifts Neuzelle (Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.) stehende Pfarrstelle zu Fünfeichen, Diözese Guben durch Ableben des Inhabers, Pfarrer Schulz. Die Gnadenzeit läuft bis zum 1. Dezember 1904.

(4) Der bisherige Pfarramtskandidat Gustav Mix in Göslin ist zum Pfarrer der Parochie Stargardt, Diözese Guben, bestellt worden.

(5) Der bisherige Pfarrer zu Terpt, Diözese Calau, Theodor Hartmann ist zum Pfarrer der Parochie Neuzauche, Diözese Lübben bestellt worden.

(6) Der bisherige Pfarramtskandidat Eckhardt Siegfried Rüdiger Ritzig ist zum Pfarrer der Parochie Spechtsdorf, Diözese Arnswalde, bestellt worden.

(7) Die Rektorstelle in Fürstensele, Kreis Königsberg Nm., ist frei. Bewerber, welche zugleich die Befähigung für die mit dem Rektorate verbundene Hilfspredigerstelle besitzen, wollen sich bei der unterzeichneten Regierung unter Einreichung ihrer Zeugnisse melden.

Frankfurt a. O., den 31. Mai 1904.

Königl. Regierung, Abt. für Kirchen- u. Schulwesen.